

**Zweite Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Ulmet
vom 12.06.2023**

Der Ortsgemeinderat von Ulmet hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die §§ 11, 14a, 14b und 17 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015 geändert durch die Satzung vom 03.05.2017 erhalten folgende Neufassungen:

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Für eine Urnenbeisetzung nach § 14b beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 14a Reihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen auf dem Rasengrabfeld, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
1. In einer Reihengrabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden.
 2. Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel auf dem Rasen durch einen Steinmetz zulässig. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel/Platte beträgt: Länge 0,40 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,05 m.
 3. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Rasengrabfeld.
 4. Endes das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.
- (2) Das im Belegungsplan ausgewiesene Rasengrabfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt. Ausschließlich im Zeitraum November bis März können Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden.

§ 14b Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Reihengrabfeld oder eine Reihengrabstätte nach § 14 Abs. 1 kann durch den Ortsbürgermeister von Ulmet in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten oder in eine Gemischte Grabstätte umgewidmet werden. Handelt es sich bei einem Verstorbenen um einen Einwohner der Ortsgemeinde Rathweiler, ist im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister von Rathweiler über die Umwidmung zu entscheiden.

- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich grundsätzlich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 10 Jahre beträgt. Überschreitet die Ruhezeit der zusätzlichen Beisetzung die Nutzungszeit, ist das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf dieser Ruhezeit zu verlängern.

§ 17 Rasengrabfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten) auf dem Rasengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
1. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
 2. Urnen dürfen nur aus schnell verrottbarem Material sein.
 3. Als einzige Kennzeichnung ist die Anbringung einer Schrifttafel auf dem Rasen durch einen Steinmetz zulässig. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben sind nicht zulässig. Die Größe der Schrifttafel/Platte beträgt: Länge 0,40 m, Breite 0,50 m, Stärke 0,05 m.
 4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im Rasengrabfeld.
 5. Endes das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte, so hat der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Schrifttafeln zu entfernen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Ziffern 2-5 gelten entsprechend.
- (3) Das im Belegungsplan ausgewiesene Rasengrabfeld wird als Grünfläche angelegt. Im Übrigen obliegen die Gestaltung sowie die Pflege der Fläche dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt. Ausschließlich im Zeitraum November bis März können Blumen, Gestecke und Grablichter abgelegt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmet, den 12.06.2023
gez. Klaus Klinck
Ortsbürgermeister